

Beschluss-Vorlage 2019/0312 zur Sitzung am 05.11.2019
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2018 der Stadt Germering
Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2019

im Investitions-HH

2019

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgelegt:

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Bei der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten, der konsolidierte Jahresabschluss innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (Art. 102a GO), tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) bereits geprüft wurden. Ein abschließender Prüfbericht liegt der Verwaltung vor. Die Prüfungsfeststellungen wurden abgearbeitet und am 27.06.2017 dem Hauptausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Ein konsolidierter Jahresabschluss ist (Konzernabschluss – hier werden auch die städtischen Beteiligungen mit berücksichtigt) – nach beantragter Fristverlängerung bei der Rechtsaufsicht im Landratsamt Fürstenfeldbruck – ab 01.01.2017 erforderlich.

Auf Grund v.g. Ausführungen und vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in heutiger Sitzung schlägt die Verwaltung die

**Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
für den Jahresabschluss 2018**

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung.

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2018 werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2018 der Stadt Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber

genehmigt OB

Grafiken Entlastung 2018
Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2018